

Zuweisungsverfügung der Deutschen Telekom AG

- wegen fehlender Beteiligung des Betriebsrates und Fehlens der erforderlichen Zustimmung der Beamtin rechtswidrig

Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 17.08.2009; Az 11 K 3524/08

Die Klägerin wandte sich gegen die Zuweisung einer Tätigkeit im Unternehmen Dt. Telekom Kundenservice GmbH. Sie ist in Besoldungsgruppe A 8 als Agent Serviceannahme tätig.

Mit Bescheid vom 20.05.2008 wurde ihr eine Tätigkeit, befristet bis zum 30.06.2010 zugewiesen. Hiergegen legte sie nach erfolglosem Widerspruch Klage ein.

1.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart, 11. Kammer, vertritt die Auffassung, dass die Zuweisung formell rechtswidrig sei, weil die Dt. Telekom den Betriebsrat des aufnehmenden Unternehmens nicht beteiligte.

Zwar sei der Betriebsrat für den Betriebsteil des abgebenden Unternehmens beteiligt worden. Dieser verweigerte seine Zustimmung.

Die fehlende Zustimmung wurde im sogenannten Einigungsstellenverfahren. In diesem Verfahren gab im Ergebnis die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, der sein Stimmrecht zugunsten der Rechtsauffassung der Arbeitgeberseite ausübte.

Die Dt. Telekom vertrat die Auffassung, dass der abgebende und der aufnehmende Betriebsrat personenidentisch seien und die Zustimmung damit unterstellt werden konnte.

Da der abgebende Betriebsrat an seiner Rechtsauffassung auch im Einigungsstellenverfahren festgehalten hatte und durch die Stimme des Vorsitzenden die fehlende Zustimmung ersetzt wurde, gab es keinen Anlass für das Gericht anzunehmen, der aufnehmende Betriebsrat würde an seiner vorher schon vertretenen Rechtsauffassung nicht mehr festhalten.

Seine Beteiligung war damit nicht entbehrlich.

Es ist nicht auszuschließen, dass er seine Zustimmung verweigert hätte. In diesem Falle wäre nach Auffassung des Gerichts die Ersetzung der verweigerten Zustimmung des Betriebsrates des aufnehmenden Unternehmens nicht mehr im Wege des Einigungsverfahrens nach dem Postpersonalrechtsgesetz durchzuführen, sondern nach § 99 Abs. 4 BetrVG, wonach das Arbeitsgericht hätte angerufen werden müssen.

Das Gericht schließt nicht aus, dass angesichts der Umstrittenheit der aufgeworfenen Rechtsfragen ein arbeitsgerichtliches Ersetzungsverfahren zu einem anderen Ergebnis geführt hätte.

Der formelle Mangel ist somit nach § 46 Verwaltungsverfahrensgesetz beachtlich, zumal es sich, so das Gericht, bei der Zuweisung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Postpersonalrechtsgesetz um eine Ermessensentscheidung handelt.

2.

Darüber hinaus vertritt das Gericht die Auffassung, dass die Deutsche Telekom die befristete und damit vorläufige Zuweisung nicht ohne Zustimmung der Klägerin verfügen durfte. Sie schließt sich insoweit nicht den Rechtsauffassungen des OVG Schleswig-Holstein, des Hessischen VGH oder des VG Stuttgart an.

Diese folgern, dass eine befristete Zuweisung ohne Zustimmung des betroffenen Beamten möglich sei, weil § 4 Abs. 4 Satz 1 Postpersonalrechtsgesetz regelt, dass bei Zuweisungen zu Unternehmen im Sinne von Satz 2 der Vorschrift eine dauerhafte Zuweisung auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig ist und damit bei vorübergehenden Zuweisungen zu Tochterunternehmen *erst recht* keine Zustimmung nötig sei.

Die amtliche Begründung gäbe für diese Auslegung jedoch nichts her.

Eine vorübergehende Zuweisung zu einem Tochterunternehmen sei beamtenrechtlich nicht vorgesehen, weil die vorübergehende Zuweisung schon den Anspruch des Beamten auf eine amtsangemessene Beschäftigung verletze.

Ein solcher bestehe nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch für eine Beschäftigung in einem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost.

Dieser Anspruch kann gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 Postpersonalrechtsgesetz nur erfüllt werden, wenn die strengen Voraussetzungen dieser Regelung vorliegen.

Dabei gilt der Grundsatz der funktionsgerechten Ämterbewertung. § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 Postpersonalrechtsgesetz richten sich auf eine auf die Dauer angelegte Übertragung einer gleichwertigen Tätigkeit im Sinne von § 8 Postpersonalrechtsgesetz bei einem Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der Deutschen Telekom.

Eine nur vorübergehende (befristete) Zuweisung erfüllt nicht die Anforderungen an eine dauerhafte, also amtsangemessene Beschäftigung im Tochterunternehmen.

Im Übrigen sei zu beachten, dass bei über 3 Monate hinausgehende Zuweisungen im Sinne von § 123a BRRG, das Mitbestimmungserfordernis des § 76 Abs. 1 Nr. 5a Personalvertretungsgesetz eingreift, das den Beamten anstelle seiner eigenen Zustimmung schützen solle. Bei einer dauerhaften Zuweisung sind somit die Interessen des Beamten durch die Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung gesichert.

Hieraus schließt das Gericht, dass bei einer befristeten Zuweisung eine Zustimmung des Beamten erforderlich ist.

Da die Klägerin der zeitlich befristeten Zuweisung ausdrücklich widersprach, ist diese nach Auffassung des Gerichts auch aus diesen Gründen rechtswidrig.

Das Gericht setzte sich deshalb mit den in diesem Verfahren ebenfalls aufgeworfenen Fragen der amtsangemessenen Beschäftigung der Klägerin nicht mehr auseinander.

05.10.2009/ Rechtsanwältin Früh

Die Entscheidungsgründe in vollem Wortlaut finden Sie [hier](#) als PDF.